

Text

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im Kanton Bern.

Vorbemerkungen.

Gemäss der in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1860 enthaltenen Vorschrift findet jeweilen in 10jähriger Wiederkehr im Dezember des betreffenden Jahres eine eidgenössische Volkszählung statt; die neueste war vom Bundesrat wiederum auf 1. Dezember angesetzt worden. Um den öftern Nachfragen nach den neuermittelten Zahlen der Volkszählung zu entsprechen, haben wir uns entschlossen, wie früher in einer vorläufigen Veröffentlichung wenigstens die Hauptergebnisse derselben für die Gemeinden und Bezirke des Kantons Bern bekannt zu geben. Es muss jedoch bemerkt werden, dass diese Ergebnisse (mit Ausnahme der Rubrik „Wohnbevölkerung“) noch nicht als endgültige zu betrachten sind, weil die Revision und Bearbeitung des umfangreichen Materials an zuständiger Stelle viel Zeit erfordert und daher mit der Veröffentlichung nicht zugewartet werden kann, bis die endgültig bereinigten Ergebnisse der Volkszählung vorliegen. Die Angaben stellen also, soweit sie sich auf die ortsanwesende Bevölkerung als solche, oder auf deren Nebenrubriken beziehen, erst die vom kantonalen statistischen Bureau überprüften Resultate dar; nur die Rubrik „Wohnbevölkerung“ enthält durchwegs endgültige Angaben; diese letztern wurden uns vom eidgenössischen statistischen Bureau bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Die Rubrik „Wohnbevölkerung“ musste nämlich von genannter Zentralstelle zuerst in Bearbeitung genommen werden, um die bereinigten Ergebnisse derselben in erster Linie der neuen Wahlkreiseinteilung für die Vertretung im Nationalrat zugrunde legen zu können. Von der Herausgabe einer neuen Ortschaftsstatistik für den Kanton Bern glauben wir auch diesmal Umgang nehmen zu können, da eine solche wieder auf Grund des Volkszählungsmaterials (Form. 3) vom eidgenössischen statistischen Bureau bearbeitet und in Form eines schweizerischen Ortschaftslexikons seinerzeit herausgegeben werden wird. Dagegen fanden in der vorliegenden Veröffentlichung alle Darstellungen Aufnahme, welche bereits in der frühern Volkszählungspublikation pro 1900 enthalten waren; dieselben sind keineswegs als eine vollständige Ausbeute des Materials

im Sinne der Anforderungen, wie sie bei jeder neuzeitlichen Volkszählung und somit auch durch die von der eidgenössischen statistischen Zentralstelle erst vorzunehmende allseitige Bearbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken geboten werden soll, sondern sie dienen vorab den praktischen Bedürfnissen der Staatsverwaltung, sowie den öffentlichen Interessen überhaupt; insbesondere wird in der zweiten Übersicht wieder ein historisch-statistischer Vergleich des Bevölkerungsstandes jeder Gemeinde mit allen frühern Volkszählungen ermöglicht.

Geschichtlicher Rückblick auf die bisherigen Volkszählungen im Kanton Bern.

Wenn in der Vorrede zum I. Band der „Beiträge zur Statistik des Kantons Bern“ vom Jahr 1860 gesagt wurde, das statistische Bureau habe die Aufgabe, durch Sammlung und Bearbeitung statistischer Materialien eine zuverlässige Einsicht in die Entwicklung der gesamten Kulturzustände des Bernervolkes zu gewähren und zu diesem Behufe seine Arbeiten durch den Druck zu veröffentlichen, so gilt dies nicht in letzter Linie mit Bezug auf die Verwertung des Inhalts der Volkszählungen; derselbe kann freilich von einem Zeitpunkt zum andern, wie auch von Staat zu Staat wesentliche Verschiedenheiten aufweisen, obwohl gewisse Faktoren und Tatsachen schon aus rein praktischen Erwägungen oder aus Zweckmässigkeitsgründen immer wiederkehren und somit gleichsam zum eisernen Bestande gehören. Von der blossen Ermittlung der Volkszahl bis zu den kompliziertesten Nachweisen bezüglich der aktuellen Erscheinungen des Volkszustandes und der Veränderungen im Volksbestande, der sozialen Verhältnisse und der feinsten analytischen Untersuchungen besteht ein grosser Spielraum. Mit einem Wort: Die Volkszählungen bilden eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der offiziellen Statistik. Man darf sie daher ihrem Zweck und Inhalte nach auf keinen Fall nur einseitig vom Nützlichkeitsstandpunkte aus beurteilen, da sonst auf diesem Gebiete kein Fortschritt und keine Entwicklung mehr möglich wäre; es soll genügen, wenn Fachmänner und Laien die Überzeugung haben, dass Zweckmässigkeitsgründe — gleichviel ob praktischer oder wissenschaftlicher Natur — bei der Anordnung mitbestimmend waren.

Volkszählungen fanden schon in den ältesten Zeiten bei den Völkern des Orients, bei den Juden, den Ägyptern, den Römern etc., ja seitdem überhaupt Staaten existieren, statt; indessen waren dieselben dem Zweck und Inhalt, sowie der Zeitfolge nach von denjenigen der Neuzeit wesentlich verschieden. Die neuzeitlichen Volks-

zählungen, welche bereits in allen Kulturstaaten in regelmässigen Zeitperioden angeordnet werden, dienen dem Wohlfahrtszweck des Staates, der Kultur überhaupt, während die ältern lediglich das Regierungsinteresse, bezw. die fiskalischen Interessen des Staates zum Zwecke hatten. Die Durchführung der Volkszählungen und insbesondere die Verwertung der Ergebnisse derselben nach wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten bildet heutzutage in allen Kulturstaaten, wie gesagt, eine der wichtigsten Aufgaben der amtlichen Statistik.

In der Schweiz sind im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung und den Verfassungseinrichtungen zwischen ältern und neuern zu unterscheiden. Neuere eidgenössische, d. h. vom Bundesrate angeordnete Volkszählungen fanden bis jetzt im ganzen 7 statt, nämlich in den Jahren 1850 (18.—23. März), 1860 (10. Dezember), 1870 (1. Dezember), 1880 (1. Dezember), 1888 (1. Dezember), 1900 (1. Dezember) und nun 1910 (1. Dezember), ältere dagegen nur 2, nämlich 1798 und 1837. Kantonale Volkszählungen jedoch wurden in frühern Zeiten öfter vorgenommen, wenn auch — abgesehen von den zwei gemäss Vorschrift der 1846er Staatsverfassung in den Jahren 1846 und 1856 anberaumten — in unregelmässigen Zeiträumen und meistens zu Kriegs- und Steuerzwecken. Die erste bernische Zählung der Gesamtbevölkerung, welcher nicht direkt militärische oder fiskalische Interessen, sondern Wohlfahrtszwecke zugrunde lagen, wurde auf Anordnung der Regierung im Jahr 1764 vorgenommen; dieselbe bezog sich auf die Alters-, Geschlechts- und Heimatsverhältnisse, auf die Zahl der Ein- und Ausgewanderten, auf diejenige der Feuerstätten (Haushaltungen), sowie auf die Armenzustände. Zu jener Zeit bestand der Kanton Bern aus dem jetzigen alten Kantonsteile, sowie den Kantonen Waadt und Aargau und es erstreckte sich somit die Zählung von 1764 auf dieses gesamte Gebiet. Die gegen Ende des Jahres 1798¹ vom damaligen helvetischen Direktorium (Minister Reugger) veranstaltete Volkszählung beschränkte sich auf die Einwohnerzahl, die Wohnhäuser und übrigen Gebäude; wegen der Ungunst der Zeit (politische und kriegerische Wirren) konnte indes dieselbe nicht vollständig durchgeführt werden und es sind daher nur Bruchstücke vorhanden. Um jene Zeit teilte sich das jetzige Gebiet des alten Kantons Bern in die Kantone Bern und Oberland. Im jetzigen Kantonsteil Jura, bezw. im Gebiete des damaligen Bistums Basel, soll im Jahre 1809 eine Volkszählung stattgefunden haben; die bezüglichen Ergebnisse sind uns jedoch nicht bekannt. Die im Jahre 1818 (20.—22. April) durch die damalige

¹ **Anmerkung.** In der Botschaft des Bundesrates betreffend das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860 (erlassen 16. Juli 1862) ist vom Jahr 1799 die Rede; allein die Anordnung scheint, wie auch *Kummer* in seiner Geschichte der Statistik in der Schweiz und *Hildebrand* im I. Band, Seite 41, der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern andeuten, in den letzten Monaten des Jahres 1798 getroffen worden zu sein.

Landesökonomiekommission mit Ermächtigung der Regierung veranstaltete Volkszählung ist für den Kanton Bern in territorialer Beziehung die erste vollständige Zählung dieses Jahrhunderts; es wurden hierbei berücksichtigt: die Geschlechts-, Alters-, Heimats- und Familienverhältnisse, Zahl der Ehen, der Haushaltungen und das Grundeigentum. Dem Staatsverwaltungsbericht von 1814/30 zufolge fand im Jahr 1831 nochmals eine kantonale Volkszählung statt, deren Resultate jedoch keinen statistischen Wert haben, weil sie nicht ganz zuverlässig und vollständig waren und daher über die Angabe der Bevölkerungszahl der Gemeinden hinaus nicht weiter verwertet wurden.

Im Jahre 1836 hatte der Kanton Bern behufs Revision der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala gemäss Beschluss der Tagsatzung wieder eine Volkszählung auszuführen; der betreffende Tagsatzungsbeschluss erforderte nämlich von sämtlichen Kantonen die Einsendung von Tabellen, enthaltend die Gesamtbevölkerung, stellte jedoch weitere Unterscheidungen den Kantonen frei. Diesem Begehren hatten ungefähr die Hälfte der Kantone nicht, die andere nur mangelhaft Folge gegeben. Dies veranlasste die Tagsatzung zu einem neuen Beschluss, welcher zum erstenmal aus Anlass der Bestimmung der Mannschaftskontingente und Geldbeiträge für die Kantone die Vornahme einer genauen Volkszählung für sämtliche Kantone bis März 1837 vorschrieb. Auch der Kanton Bern war gezwungen, im Oktober 1837 neuerdings zu zählen, indem seine frühern Resultate vom eidgenössischen Vorort, einiger Mängel wegen, beanstandet worden waren. Die Volkszählung vom Jahr 1837 bezog sich hauptsächlich auf die Heimatsverhältnisse; sie fand statt vom 30. Oktober bis 4. November.

Eine regelmässiger Volkszählung wurde von der bernischen Regierung im Jahr 1846, vom 1.—6. April, bei Anlass der neuen Verfassungsperiode im Kanton Bern vorgenommen; dabei fielen in Berücksichtigung: Geschlecht, Familienstand, Heimat, staatsbürgerliche Verhältnisse, Religion, Beruf, sowie auch körperliche und geistige Gebrechen der Bevölkerung. Die vom Juli 1846 datierende Staatsverfassung enthielt denn auch die Bestimmung, dass von nun an alle 10 Jahre eine kantonale Volkszählung vorzunehmen sei.

Inzwischen ordnete der Bund im Jahre 1850 (18.—23. März) seine erste eidgenössische Volkszählung an, bei welcher die Geschlechts-, Konfessions- und Heimatverhältnisse, die Zahl der Haushaltungen und Grundeigentümer nebst den ausserhalb der Schweiz Abwesenden zur Aufnahme gelangten.¹

Die nächstfolgende, zugleich letzte kantonale Volkszählung fand im Jahre 1856 vom 17.—22. November statt; dieselbe betraf die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen, die Geschlechts-, Heimats-

¹ Vergl. die im Band I und II der „Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (von Bundesrat Frascini) veröffentlichten Resultate.

und Domizilverhältnisse, den Familienstand, die Konfession, den Beruf und die Zahl der Grundeigentümer.¹

Am 10. Dezember 1860 wurde wieder eine eidgenössische Volkszählung ins Werk gesetzt. Der bezüglichliche Beschluss der Bundesversammlung lautete übrigens dahin, dass nach je 10 Jahren in Zukunft eine Volkszählung betreffend die ganze Schweiz stattfinden solle. Wohl mit Rücksicht auf diesen Beschluss wurde die verfassungsgemäss auf das Jahr 1866 fallende kantonale Volkszählung nicht ausgeführt, indem nun die kantonalen Zählungen mit den eidgenössischen vereinigt werden konnten. Die eidgenössische Volkszählung von 1860 umfasste die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen, die Geschlechts-, Familien- und Heimatsverhältnisse, den Geburtsort, den Aufenthalt, die Alters-, Berufs-, Konfessions- und Sprachenverhältnisse, ferner die Zahl der vorhandenen Gewehre und der bewohnten Räumlichkeiten.² Infolge mangelhafter Beantwortung dieser letztern zwei Fragen mussten dieselben indes bei der Zusammenstellung der Ergebnisse weggelassen werden.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1870 erstreckte sich auf die Anzahl der bewohnten Häuser, der bewohnten Räumlichkeiten, der Haushaltungen, auf das Geschlecht, den Familienstand, die Heimats-, Aufenthalts-, Konfessions-, Sprach- und Berufsverhältnisse, sowie die Gebrechen und die Fabrikverhältnisse (Zahl der Motoren und Arbeiter), welcher letzterer Punkt ebenfalls wegen lückenhafter Angaben zu keinem Resultate führte.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 nahm Rücksicht auf die Anzahl der bewohnten Häuser, der bewohnten Räumlichkeiten und der Haushaltungen, auf die Geschlechts- und Altersverhältnisse, den Familienstand, die Heimats-, Aufenthalts-, Konfessions-, Sprach- und Berufsverhältnisse; es war dies bereits die achte der im Kanton Bern im XIX. Jahrhundert stattgefundenen Volkszählungen, welche uns zuverlässige Resultate darbieten; im ganzen gibt es deren nun schon 11.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Unfall- und Krankenversicherung, sowie der Nationalratswahlen wurde die eidgenössische Volkszählung von 1890 um zwei Jahre vorgeschoben; dieselbe fand also am 1. Dezember 1888 statt und bezog sich auf die bewohnten Häuser, die Zahl der Haushaltungen, die Ermittlung der Wohnbevölkerung und der ortsanwesenden Bevölkerung, die Heimatsverhältnisse, den Geburtsort, die Konfessionen, die Muttersprache, die Geschlechts-, Zivilstands-, Alters- und Berufsverhältnisse. Neu hinzugekommen war also die Frage nach dem Geburtsort, welche

¹ Über diese Zählung finden sich in den „Beiträgen zur Statistik des Kantons Bern“ vom Jahre 1860 sehr ausführliche Darstellungen.

² Vergl. die gemeindeweise veröffentlichten Ergebnisse im II. Heft der „Beiträge zur Statistik des Kantons Bern“, erschienen 1862, sowie in der I. Lieferung der „Schweizerischen Statistik“ (Band I der Volkszählungsergebnisse von 1860), ebenfalls erschienen 1862.

bereits 1860 zum erstenmal gestellt worden war. In formeller Beziehung kann als wesentliche Neuerung gegen bisher die Ersetzung der Haushaltungsliste durch Einführung des Zählkartensystems erwähnt werden.

Bei der nunmehr wieder im normalen Zeitpunkt am 1. Dezember 1900 stattgefundenen eidgenössischen Volkszählung kamen im wesentlichen die nämlichen Formulare zur Anwendung wie 1888; einzig die Frage nach dem Beruf erfuhr eine Änderung in dem Sinne, dass zwischen Haupt- und Nebenberuf unterschieden wurde.¹

Die letzte eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910 bewegte sich mit wenigen inhaltlichen Abweichungen nahezu in demselben Rahmen wie diejenige von 1900; die Anlage der Formulare brachte nur insofern eine unwesentliche Änderung, als die Aufnahmeformulare 1 und 2 voneinander getrennt und, wie übrigens auch bei Formular 3, auf der Rückseite mit Musterbeispielen versehen wurden. Dem Inhalte der Zählkarte, resp. der Fragestellung nach ist zunächst diejenige zu erwähnen, die sich auf den Bürgerort, den Wohnort und Aufenthalt bezog, indem diese beiden letzten der Frage nach dem Beruf vorangestellt und sodann wie neue Fragepunkte aufgenommen wurden, nämlich erstens die Ermittlung der Arbeitsgemeinde beim Beruf, zweitens die Stellung im Nebenberuf, drittens die Frage nach der Heimarbeit und viertens die Frage nach den Gebrechen, welche letztere indes offenbar nur unvollständig zum Nachweis gelangen konnten. Der Inhalt¹ der neusten Volkszählung wäre also folgender: Zahl der Haushaltungen, Geschlecht, Alter, Geburtsort, Familienstand, Konfession, Muttersprache, Heimat, Wohnort und Aufenthalt, resp. Feststellung der Wohnbevölkerung und der ortsanwesenden Bevölkerung, Haupt- und Nebenberuf, Arbeitsgemeinde, Heimarbeit und Gebrechen.

Die Anordnung und Durchführung der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im Kanton Bern.

Obschon die neuzeitlichen Volkszählungen nach Form und Inhalt keine grossen Unterschiede aufweisen, so erfährt doch die Fragestellung im einzelnen oft bemerkenswerte Änderungen, sei es aus technischen oder sachlichen Gründen oder aus aktueller Veranlassung. Unter allen Umständen erfordern die zweckmässige Anordnung und Durchführung einer statistischen Aufnahme von so

¹ Über den Inhalt und die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen geben insbesondere die betreffenden Quellenwerke oder Lieferungen der schweiz. Statistik, welche für die Volkszählungen von 1860, 1870, 1880, 1888 und 1900 jeweilen 3—4 Quartbände ausmachten, nähern Aufschluss.

grosser Bedeutung und Tragweite wie die Volkszählung stets eine sorgfältige Vorbereitung durch die zuständigen Behörden. Früher berief das eidgenössische Departement des Innern regelmässig eine Fachkommission ein, um das Volkszählungspensum durchzuberaten, bezw. die Entwurf-Formulare und Vorschriften näher zu prüfen und festzustellen. Von diesem Modus ging das genannte Departement diesmal insofern ab, als es die amtlichen Statistiker nur einmal zu einer vorläufigen Besprechung mit den Vertretern des eidgenössischen statistischen Bureaus zusammenkommen liess, hernach aber die Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft als Expertenkommission zu Rate zog. Überdies wurde das Pensum der Volkszählung auch an der Jahreskonferenz dieser Gesellschaft und der amtlichen Statistiker Ende September 1909 in Glarus zur Sprache gebracht, nachdem das Departement die Kantonsregierungen schon früher zur Meinungsäusserung veranlasst hatte. Da indes den Vertretern der statistischen Ämter der Kantone und Städte nicht hinreichend Gelegenheit geboten wurde, bei der endgültigen Feststellung der Formulare und Vorschriften mitzuwirken, so sahen sich dieselben veranlasst, wegen ihrer Zurücksetzung oder Ignorierung beim eidgenössischen Departement des Innern gerechtfertigte Beschwerde einzulegen.

Wie schon 1900, so wurde auch diesmal wieder die Parole auf möglichste Beschränkung des gesamten Pensums ausgegeben. Immerhin wurde die Fragestellung in der hienach abgedruckten Zählkarte, wie schon oben erwähnt, etwas verändert und in einigen Punkten erweitert; die neu hinzugekommenen Fragen sind darin besonders gekennzeichnet. Zum Zwecke der sichern Feststellung der Wohnbevölkerung wurde die Frage nach dem Wohnort (Ortschaft, Weiler, Strasse) noch näher präzisiert; im übrigen blieb die neuerdings sorgfältig erwogene Fassung der Fragen nach dem Wohnort und Aufenthalt die gleiche wie 1900. Zu bedauern war, dass dem in wiederholten Eingaben seitens der Regierungen von Bern und anderer Kantone, sowie in der Presse an den Bundesrat gestellten Verlangen um Unterscheidung zwischen altkatholisch und römisch-katholisch bei Frage 7 (Konfession) entweder aus ängstlicher Vorsicht, bezw. Rücksicht gegenüber der altkatholischen Kirche, oder gar aus politischen Gründen wieder nicht entsprochen wurde, trotzdem beide katholische Richtungen als verfassungsgemäss anerkannte Landeskirchen organisiert sind und daher die gleiche Rücksicht verdienen. Einen gewissen Einfluss auf die gewohnte Beantwortung der Fragen nach der Konfession übten da und dort tendenziöse Artikel in der Presse aus, in welchen die Bürger aufgefordert wurden, die Frage 7 (Konfession) zu verneinen oder sich event. als neutral einzutragen. Bei Frage 13 (Gebrechen) wurde leider, und zwar offenbar aus unstichhaltigen Gründen und Bedenken nicht auch nach der Geisteskrankheit gefragt; ebenso wurde unbegreiflicherweise unter-

lassen, bei „andere Gebrechen und bleibende Krankheitszustände“, analog wie bei andern Fragen, beizufügen „und zwar welche?“, so dass die Unglücksfrage 13 schon dieser mangelhaften Fassung wegen ein ganz unvollständiges Resultat ergeben musste und daher als eine Halbheit zu betrachten ist. Die Formulare blieben sonst im grossen und ganzen die gleichen wie früher. Zur Verwendung kam wieder, wie 1900, der Haushaltumschlag, in welchen die Zählkarten für jede einzelne Person der Haushaltung hineingelegt wurden; die Weisungen und Musterbeispiele indes wurden erheblich erweitert und der Umschlag, sowohl als auch die Zählkarte, auf der Rückseite mit gedruckten Erläuterungen versehen.

Die vom Bundesrate erlassene Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung datiert vom 11. Juni 1910; in derselben wurde als Zeitpunkt wieder der 1. Dezember, resp. die Nacht vom 30. November auf 1. Dezember, bestimmt und die nötigen Vorschriften für die Behörden und die Volkszähler erlassen. Mit Kreisschreiben vom 22. Juni brachte das eidgenössische Departement des Innern die Verordnung den Kantonsregierungen zur Kenntnis und leitete damit die ersten Vorkehren für die Volkszählung ein; u. a. wünschte dasselbe zu vernehmen, ob die Kantone Spezialerhebungen mit der Volkszählung zu verbinden beabsichtigen, welche Veränderungen in der Einteilung der Gemeinden vorgekommen seien und ob der in Art. 11 der Verordnung enthaltenen Anregung betreffend Erteilung einer instruktionsweisen Anleitung in den obern Primarschulklassen und den Sekundarschulen Folge zu geben beabsichtigt werde, was vorläufig bejaht wurde. Von Spezialerhebungen glaubte man hierseits Umgang nehmen zu sollen, da schon der Termin zur Projektierung solcher zu kurz gestellt gewesen wäre; dagegen kamen wir später doch in den Fall, der Frage betreffend Vornahme von Wohnungsenqueten in grösseren Städten näher zu treten, indem dieselbe vom schweizerischen Städteverband und von der interkantonalen Vereinigung amtlicher Statistiker, insbesondere von den Vertretern der statistischen Ämter in Zürich und Basel ernsthaft ventiliert wurde. In der Tat schien die Volkszählung der gegebene Anlass zu sein, Wohnungszählungen mit derselben zu verbinden, die sich vor allem für die Städte Bern und Biel empfohlen hätten.

Die Durchführung der Volkszählung, bei welcher nicht nur die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Zählorgane pflichtgemäss mitzuwirken haben, sondern sogar die ganze Bevölkerung beteiligt ist, bringt jeweilen ein vollgerütteltes Mass von Arbeit mit sich. Die Vorbereitungen begannen schon im Sommer, und zwar durch ein Kreisschreiben des Regierungsrates, denn es musste Vorsorge für rechtzeitige Einteilung der Gemeinden in Zählkreise von je 50 Haushaltungen und Ernennung der Volkszähler getroffen werden; dann folgten besondere Bekanntmachungen und Weisungen seitens der Direktion des Innern und des kantonalen

statistischen Bureaus. Zugleich musste eine ausgedehnte Korrespondenz namentlich auch mit den Gemeinderäten von Bern und Biel in Sachen der projektierten Wohnungszählung geführt werden; diese kam in Biel zustande, während der Gemeinderat der Stadt Bern dieselbe der Kosten wegen ablehnen zu müssen glaubte. Der Regierungsrat hatte das kantonale statistische Bureau ermächtigt, bei der event. Durchführung der Wohnungszählungen in den Gemeinden Bern und Biel mitzuwirken und das möglichste zur guten Durchführung zu tun; jedoch sollten beide Städte für die bezüglichen Kosten aufkommen. Im Sinne von Art. 5, 6 und 11 der bundesrätlichen Verordnung fand ausser der gemeindeweisen Instruktion der Volkszähler auch eine orientierende Belehrung über das Zählgeschäft, bezw. das Ausfüllen der Zählkarten in den obern Primarschulen und den Sekundarschulen statt, welche auf Verfügung der Direktion des Unterrichtswesens von der Lehrerschaft erteilt wurde. Zum Beweis der rechtzeitig getroffenen Vorbereitungen, speziell der Einteilung der Gemeinden in Zählkreise und Ernennung von Volkszählern, hatten die Gemeindebehörden auch diesmal der Direktion des Innern an Hand eines besondern Formular-Verzeichnisses Bericht zu erstatten. Den Gemeindebehörden wurden die Drucksachen im Einverständnis mit der Direktion des Innern vom eidgenössischen statistischen Bureau direkt zugesandt.

Folgende allgemeine Vorschriften und Formulare kamen bei der Volkszählung in Anwendung:

1. Verordnung des schweizerischen Bundesrates betreffend den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1910 (vom 11. Juni 1910).
2. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 22. Juni 1910.
3. Kreisschreiben des Regierungsrates vom 5. Juli 1910 an sämtliche Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte.
4. Kreisschreiben der Direktion des Innern an dieselben (wie bei Ziffer 3 hievor) vom 17. Oktober 1910.
5. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 14. Oktober 1910.
6. Bekanntmachung der Direktion des Unterrichtswesens vom 25. Oktober im amtlichen Schulblatt (betreffend instruktionsweise Anleitung in den Schulen).
7. Bekanntmachung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. November 1910 im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.
8. Bekanntmachung des kantonalen statistischen Bureaus vom 5. November 1910 im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.
9. Die Weisungen an die Haushaltungsvorstände mit Musterbeispielen, sowie diejenigen auf der Rückseite des Haushaltungsumschlags und der Zählkarten.

10. Das kantonale Formular für die Berichterstattung über die vorgenommene Einteilung der Gemeinden in Zählkreise und Ernennung der Zählbeamten.
11. Das eidgenössische Formular 1 betreffend Einteilung des Zählkreises *vor* der Zählung.
12. Das Formular 2 betreffend Einteilung des Zählkreises *nach* der Zählung.
13. Das Formular 3, enthaltend das Verzeichnis der Ortschaften oder örtlichen Abteilungen der ganzen Gemeinde.
14. Das Formular 4 (Haushaltungsumschlag).
15. „ „ 5 (Zählkarte mit 13 Haupt- und mehreren Unterfragen).
16. „ „ 6 (Zählliste mit 36 Rubriken).
17. „ „ 7 (Gemeindezusammenzug mit 26 Rubriken).
18. „ „ 8 (Bezirkzusammenzug ebenfalls mit 26 Rubriken.)
19. „ „ 8 (dienlich für den Kantonszusammenzug, ebenfalls mit 26 Rubriken).
20. Zirkular an die Regierungsstatthalterämter vom 7. Dezember 1910 betreffend möglichst baldige Bekanntgabe der vorläufigen Volkszählungsergebnisse.

Das vom Regierungsrat erlassene Kreisschreiben lautete wie folgt:

3256. Eidg. Volkszählung.

Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte.

Bern, den 5. Juli 1910.

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1860 und der Verordnung des Bundesrates vom 11. Juni 1910 findet am 1. Dezember 1910 die in Perioden von 10 Jahren zu wiederholende eidgenössische Volkszählung statt. Nach Art. 2 dieser Verordnung haben die Gemeindebehörden das Gebiet ihrer Gemeinden in Zählkreise einzuteilen und so abzugrenzen, dass in der Regel nicht mehr als 50 Privathaushaltungen oder 250 Einwohner auf einen Kreis fallen; zugleich haben dieselben für jeden Zählkreis einen geeigneten, zuverlässigen Volkszähler zu ernennen. Im Interesse einer guten Anordnung und Durchführung der Volkszählung weisen wir Sie hiermit an, diese Vorkehren rechtzeitig zu treffen und unserer Direktion des Innern an Hand der beiliegenden Formularverzeichnisse bis Ende Oktober l. J. darüber Mitteilung zu machen.

Die für die Volkszählung selbst bestimmten Formulare werden den Gemeinderäten rechtzeitig von der Bundesbehörde direkt zugesandt werden. Die Beamten, welche mit der Führung öffentlicher Register und Kontrollen betraut sind, wie die Wohnsitzregisterführer

und Zivilstandsbeamten, haben den Volkszählern und Gemeindebehörden auf alle durch die Volkszählung bedingten Anfragen unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Wir machen Sie noch speziell auf die in Art. 5 der Verordnung vorgesehene gemeindeweise Besammlung und Instruktion der Volkszähler aufmerksam, da es unerlässlich ist, dieselben über die Bedeutung und die Einzelheiten des Zählgeschäfts aufzuklären und zur richtigen Besorgung desselben anzuleiten. Ferner weisen wir Sie an, dem in Art. 6 ausgesprochenen Wunsche ebenfalls zu entsprechen, worüber die Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens noch besondere Verfügungen erlassen werden.

Im übrigen wollen Sie dafür sorgen, dass die Vorschriften und Weisungen betreffend die diesjährige Volkszählung durchwegs genau befolgt und die in Art. 7, 8 und 9 für die Einsendung des Materials vorgeschriebenen Termine eingehalten werden. Allfällige spätere Verfügungen vorbehalten, ist das gesamte Volkszählungsmaterial des Amtsbezirks wohlgeordnet und gut verpackt unserer Direktion des Innern einzusenden.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident :
Dr. C. Moser.

der Staatsschreiber :
Kistler.

In bezug auf die Instruktion der Volkszähler ist zu bemerken, dass dieselbe nach Art. 5 der Verordnung gemeindeweise stattfinden sollte, indessen war es den Regierungsstatthaltern nicht verwehrt, die Instruktion der Volkszählungsorgane für mehrere Gemeinden zusammen oder für den ganzen Amtsbezirk erteilen zu lassen; dagegen war die Übernahme dieses Pensums durch das kantonale statistische Bureau nicht vorgesehen, aus dem einfachen Grunde, weil wichtige Neuerungen im Erhebungssystem gegen früher nicht vorlagen.

In der Presse, vorab in den Amtsblättern und Amtsanzeigern, wurden folgende Bekanntmachungen erlassen :

**Bekanntmachung des Regierungsrates des Kantons Bern
betreffend die eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1910.**

Gemäss Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 und der Verordnung des Bundesrates vom 11. Juni 1910 findet am 1. Dezember nächsthin die in Perioden von 10 zu 10 Jahren zu wiederholende eidgenössische Volkszählung statt. Die organisatorischen Vorkehren dazu werden von den Einwohnergemeinderäten in Folgegebung unseres Kreisschreibens vom 5. Juli dieses Jahres bereits getroffen worden sein und es dürften dieselben auch im Besitze eines genügenden Vorrats an Formularen der verschiedenen Art sein, welche ihnen samt einer hinlänglichen Anzahl Exemplare der für die Behörden und Volkszähler bestimmten Verordnung von der Bundesbehörde übermittelt wurden. Über die in Art. 11 der bundesrätlichen Verordnung vorgesehene Mitwirkung der Schulen haben die Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens in Nr. 14 des amtlichen Schulblattes vom 31. Oktober dieses Jahres die nötigen Weisungen ebenfalls erlassen. Die Gemeindebehörden haben nun die weitem Vorkehren, und zwar zunächst die vorbereitenden Arbeiten nach Art. 3 und 4 der Ver-

ordnung zu besorgen; ebenso haben sie nach Art. 5 und 6 dafür zu sorgen, dass den Volkszählern die nötige Instruktion erteilt wird, zu welchem Behufe diese samt den Lehrern der obern Primarklassen und der Sekundarschulen zu versammeln und über die Einzelheiten des Zählgeschäftes aufzuklären sind. Es ist Sache der Gemeinderäte oder eventuell der Regierungsstatthalter, die zur Erteilung dieser Instruktion sich eignenden Persönlichkeiten zu bestellen. Die Beamten, welche mit der Führung öffentlicher Register und Kontrollen betraut sind, wie die Wohnsitzregisterführer und Zivilstandsbeamten, haben den Volkszählern und Gemeindebehörden auf alle durch die Volkszählung bedingten Anfragen unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Im übrigen haben die Bezirks- und Gemeindebehörden dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und Weisungen betreffend die diesjährige Volkszählung durchwegs genau befolgt und die in Art. 7, 8 und 9 der Verordnung vorgeschriebenen Termine eingehalten werden.

An die gesamte Bevölkerung, welche bei der Volkszählung selbst mitzuwirken hat und interessiert ist, möchten wir die Einladung richten, den Gemeindebehörden und Volkszählern bereitwilligst mit Auskunft entgegenzukommen und ihnen bei ihren Obliegenheiten tunlichst Vorschub zu leisten, damit im Kanton Bern das Gelingen und die gute Durchführung des hochwichtigen Zählungswerkes als gesichert angenommen werden kann.

Bern, den 7. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:
Dr. C. Moser.

der Staatsschreiber:
Kistler.

Bekanntmachung betreffend die eidg. Volkszählung.

Gemäss früherem Avis der Direktion des Innern sind allfällige Nachbestellungen von Drucksachen betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember nächsthin seitens der Gemeindebehörden direkt an das eidgenössische statistische Bureau zu richten. Dagegen kann das für die Schulen bestimmte Übungsmaterial beim Schulinspektor des Kreises, dem die betreffende Gemeinde angehört, erhoben werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, dass für den Unterricht in den Schulen bloss die rosafarbenen Umschläge und Zählkarten bestimmt sind, während für die Volkszählung selbst die grauen Umschläge und weissen Zählkarten zur Verwendung gelangen sollen. Die „Weisungen über das Ausfüllen der Zählkarten“ mit Musterbeispielen werden die Lehrer bei Anlass der Versammlung der Volkszähler, zu der sie laut Art. 6 der Verordnung eingeladen sind, von den Gemeindebehörden erhalten.

Bern, den 5. November 1910.

Kant. statistisches Bureau.

Ausserdem erschienen in einzelnen Tagesblättern aufklärende Artikel über die Volkszählung; in einem solchen wurde u. a. schliesslich bemerkt, „zu Herodis Zeit musste jeder zur Volkszählung in seine Heimat- oder Bürgergemeinde reisen, im Zeitalter des Verkehrs haben wir es doch bequemer!“ Dieser Satz liess jedoch, wie wir in einer ergänzenden Kundgebung als Antwort darauf im gleichen

Blatte ausführten, die Leser über den ursächlichen Kardinalpunkt im Unklaren. Freilich haben wir es heutzutage bequemer, als die Angehörigen des ehemaligen römischen Weltreichs, zur Zeit da Kaiser Augustus nach der biblischen Erzählung das Gebot für eine allgemeine Volkszählung erliess und Joseph und Maria, wie alle andern Staatsbürger veranlasst worden waren, in ihr Heimatort zurückzukehren, um sich dort „schätzen“ zu lassen; aber nicht etwa nur wegen den modernen Verkehrsmitteln, sondern infolge der verbesserten Zählungstechnik haben wir's heute bequemer. Wie so denn? wird man fragen: Ganz einfach dadurch, dass man durch die Fragestellung in der Personalkarte speziell nach dem Heimats- und Geburtsort, dem Wohnort und Aufenthaltsort alles nötige erfährt, was man wissen will, und die Leute da zählt, wo sie sind, ihnen somit die Reise nach dem Heimatort überhaupt erspart! Das will doch immerhin etwas sagen, diese Vereinfachung gegenüber der umständlichen Dislokation der Ausbürger von ehemals, obschon die letztere bei den heutigen Verkehrsmitteln ungleich leichter vorstatten gehen würde. Interessant ist immerhin, dass diese umständliche Anordnung bei den Volkszählungen des Altertums noch heute in vielen Köpfen spukt, ja dass das in der Fragestellung nach dem Heimats- und Geburtsort, sowie insbesondere nach dem Wohnort und Aufenthaltsort liegende System eines vereinfachten und sichern Verfahrens bei den neuzeitlichen Volkszählungen selbst hochstehenden Persönlichkeiten nicht genügend bekannt ist, d. h. dass man über den Begriff „Wohnbevölkerung“ zum Unterschied von „Ortsanwesender Bevölkerung“ nicht im klaren zu sein scheint. Wir geben zwar zu, dass das neuzeitliche Zählungssystem, der Fragestellung und den Vorschriften nach zu urteilen, nicht so ganz einfach ist und dass es den Fachmännern der Statistik selbst erwünscht wäre, wenn in dieser Beziehung eine Vereinfachung in der Weise Platz greifen könnte, dass die Gesamtbevölkerung nur einfach statt zweifach zum Nachweis käme; eine dahin zielende Anregung wurde schon früher von uns gewünscht; allein es sprechen verschiedene Gründe administrativer und fachtechnischer Natur für Beibehaltung dieser Doppelspurigkeit. Um nun noch an einem Beispiel zu beweisen, wie wenig die einzelnen Bürger durch die Vornahme von neuzeitlichen Volkszählungen belastet werden und wie wenig sie sich wegen ihres zufälligen Aufenthalts zu bekümmern brauchen, führen wir die Tatsache an, dass der Grosse Rat des Kantons Bern vor der Zeit der Volkszählung in Bern besammelt war und dass derselbe der letztern wegen ganz ruhig weiter tagen, der Grossratspräsident somit die Verhandlungen dieser Session zu Ende führen konnte, ohne dass es nötig gewesen wäre, die Herren Ratsmitglieder vom 30. November auf 1. Dezember nach Hause zu schicken; denn es war bekanntlich in den Vorschriften dafür gesorgt, dass dieselben in der Residenz Bern als vorübergehend anwesend

und an ihrem Wohnort als wohnhaft gezählt wurden; in Bern waren dieselben nämlich derjenigen Haushaltung zuzuzählen, bei welcher sie die Nacht vom 30. November auf 1. Dezember zugebracht haben und zu Hause war bei ihrer Familie auch für sie eine Zählkarte auszufüllen. Die Herren Landesväter wurden somit, wie alle übrigen vom Wohnort abwesenden, aber in der Schweiz sich aufhaltenden Bürger sogar zweifach gezählt — am einen Orte bei der ortsanwesenden und am andern bei der Wohnbevölkerung.

Die Volkszählung fand dann ohne Störung in normaler Weise am 1. Dezember statt; bei den etwas kurz zugemessenen Terminen hatten viele Volkszähler, die mit ihren Obliegenheiten, sowie mit den ihnen zugewiesenen Lokalitäten, Wohnhäusern und Haushaltungen, bezw. Familien nicht genügend vertraut waren, Mühe, ihr Material den Gemeindebehörden rechtzeitig in vorschriftsgemäsem Zustande abzuliefern; besonders war dies in der Stadt Bern der Fall, wo gegen 500 Volkszähler engagiert werden mussten, von welchen manche durchaus ungeeignet waren und daher trotz Instruktion und Spezialanleitung auch zum Teil sehr mangelhafte Arbeit lieferten. Um so mehr hätte man erwarten dürfen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern den Vorschriften des Art. 7 der Verordnung vollständig entsprechen und die darin vorgesehene Nachprüfung und Ergänzung des Materials gründlich vornehmen lassen würde. Dies war aber konstatermassen nur etwa annähernd zur Hälfte geschehen, so dass sich das kantonale statistische Bureau genötigt sah, dieses Pensum für die Gemeinde Bern in der Mehrzahl der Zählkreise selbst nachzuholen. Wir haben dies ohne weitere Anstände zu erheben getan mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Stadt Bern mit ihrem gewaltigen Bevölkerungszuwachs ein schweres Stück Arbeit oblag und insofern dafür nicht vorbereitet war, als ihr ein ständiges Organ für die fachmännische Leitung und Durchführung solch grosser Zählungen und statistischer Aufnahmen überhaupt noch fehlt. Nichtsdestoweniger bleibt — entgegen einer auf Vernehmlassung seitens der Direktion des Innern und des Regierungsstatthalteramts von der Polizeidirektion und vom Gemeinderat der Stadt Bern erfolgten Rückäusserung — die Tatsache fest, dass die Gemeinderäte nicht nur den Gemeindegemeinschaftszug abzufassen hatten, sondern gemäss Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung verpflichtet waren, eine eingehende Prüfung und Berichtigung des Urmaterials, speziell der Zählkarten und Zahllisten vorzunehmen, ferner dass nach Art. 8 der zitierten Verordnung die Gemeindebehörden für die richtige Durchführung des ganzen Zählgeschäfts, also auch für die Volkszähler oder sonstige von ihnen betraute Organe verantwortlich sind.

Mit Bezug auf die Einsendung des Volkszählungsmaterials ist zu bemerken, dass die Ablieferungstermine von den Gemeinde- und Bezirksbehörden mit ganz wenigen Ausnahmen eingehalten wurden, so dass das Material auf Ende Dezember nahezu vollständig bei-

einander war; einzig von St. Stephan (Obersimmental) stund das Material am 3. Januar noch aus; diese Verzögerung war indes, wie sich durch regierungsstatthalteramtliche Einvernahme herausstellte, auf eine entschuldbare Ursache zurückzuführen. Von einer grossen Zahl von Gemeinden (ca. 50) fehlten allerdings die Formulare 1, 2 oder 3, welche aus Missverständnis nicht eingesandt worden waren.

Wie früher, so wurde das Volkszählungsmaterial des Kantons auch diesmal vom kantonalen statistischen Bureau einer Prüfung auf Vollständigkeit und vorschriftsgemässen Zustand unterworfen, zu welchem Behufe ein ausserordentliches Personal von 23 Gehülfen angestellt wurde. Da der Termin hiefür in Anbetracht des grossen Umfangs des Materials für den hierseitsen Kanton viel zu kurz erschien (die Ablieferung seitens der Regierungsstatthalterämter war nämlich in der Verordnung auf 24. und diejenige des Kantons an den Bund auf 31. Dezember bestimmt), so wurde eine Terminverlängerung bis gegen Ende Januar 1911 nachgesucht, welche jedoch vom eidgenössischen Departement des Innern (mit dem Hinweis auf die Botschaft des Bundesrates vom 8. November 1910 und die darin vorgesehene möglichst rasche Feststellung und Veröffentlichung der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde) nicht bewilligt wurde. Dennoch wurde die hierseitige Prüfung und Ergänzung des Materials im Rahmen der von der Direktion des Innern genehmigten Instruktion durchgeführt und derart gefördert, dass dasselbe bereits auf Mitte Januar und der bereinigte Kantonszusammenzug am 19. Januar dem eidgenössischen statistischen Bureau abgeliefert werden konnten. In seinem Schreiben an das eidgenössische Departement des Innern konnte denn auch die bernische Regierung konstatieren, dass hierseits alles getan wurde, um eine frühzeitige Ablieferung des Volkszählungsmaterials in vorschriftsmässigem Zustande an die Bundesbehörde zu ermöglichen, dass aber der Termin von 6 Tagen für eine irgendwie erspriessliche Prüfung des Volkszählungsmaterials eines grossen Kantons wie Bern ganz einfach zu kurz angesetzt sei. Im Zusammenhang mit den Erörterungen der Obliegenheiten der untern und obern Behördeninstanzen wurde neuerdings auf die Inkonsequenz hingewiesen, welche zwischen den Vorschriften der Volkszählungsverordnung (Art. 10) und dem Wortlaut des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1870 (Art. 2) besteht und betont, dass eine rein formelle Prüfung der Gemeinde- und Bezirkszusammenzüge auf ihre arithmetische Richtigkeit mit dem Sinn und Wortlaut des zitierten Bundesgesetzes, sowie auch mit Art. 11 der Verordnung in Widerspruch stehe und für die Grundlage der Statistik als völlig wertlos bezeichnet werden müsse. Nun ist allerdings richtig, dass es sich für unsern Teil nicht um Vornahme einer allseitigen und eingehenden Prüfung und Bereinigung des Materials, sondern höchstens um Vervollständigung desselben, um Hebung wesentlicher Mängel und Bereinigung offenkundiger Irrtümer handeln konnte,

indem die endgültige Revision des gesamten Urmaterials selbstverständlich dem eidgenössischen statistischen Bureau vorbehalten bleiben muss. Immerhin hat die hierseitige Kontrolle und Sichtung des Volkszählungsmaterials zahlreiche Irrtümer zutage gefördert, besonders in der Stadt Bern, wo eine grössere Zahl von Volkszählern ihre Pflicht etwas oberflächlich erfüllt hatte, wo unmittelbar nach dem 1. Dezember mit zu grosser Hast und überhaupt weniger sorgfältig gearbeitet worden zu sein scheint, als bei den frühern Volkszählungen.

Wenn wir uns zum Schlusse noch im Interesse zukünftiger Volkszählungen und besserer Qualität des Materials eine Anregung erlauben, so würde sich dieselbe auf folgende Punkte allgemeiner Natur beziehen.

Von der Wahrnehmung ausgehend, dass eine gute Durchführung der Volkszählungen immer schwieriger wird, indem die Zählpapiere von vielen Leuten sehr oberflächlich und flüchtig, ja auch absichtlich mit irreführenden Angaben, sei es aus Spass oder Bosheit oder auch gar nicht beantwortet werden, dass dabei viel Humbug getrieben wird und dass die Volkszählungsorgane selbst ihre Obliegenheiten je länger je weniger gewissenhaft zu erfüllen pflegen, obschon angesichts der Bildungsfortschritte das Gegenteil erwartet werden dürfte, erachten wir :

1. die Aufnahme einer die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Auskunfterteilung, resp. den Auskunftszwang allgemein statuierenden Vorschrift nebst Strafbestimmung in der Verordnung für dringend notwendig ;
2. eine sorgfältigere Auswahl der Volkszähler, besonders in grössern Städten für absolut erforderlich, und
3. die Gewährung genügender Zeit für die Ausarbeitung der Zähllisten, sowie die materielle Berichtigung und Ergänzung der Zählkarten durch die Volkszähler, endlich für die Prüfung und Bereinigung des Materials durch die Kantonsbehörden, also entsprechende Verlängerung des Ablieferungstermins für sehr empfehlenswert.

Es dürfte sich übrigens fragen, ob zur Verwirklichung der in Ziffer 1 hievon enthaltenen Anregung nicht eine Revision der Bundesgesetze vom 3. Februar 1860 und vom 23. Juli 1870 angezeigt wäre in dem Sinne, dass nicht nur den Kantonen, sondern auch den Gemeinden die Pflicht zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Volkszählungen und amtlich-statistischen Erhebungen überhaupt auferlegt würde.

Die Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im Kanton Bern.

Die neueste Volkszählung hat wiederum einige interessante Erscheinungen im Bestande der Bevölkerung zutage gefördert. Zunächst ergibt sich eine beträchtliche Zunahme der Wohnbevölkerung seit 1900 von 56,444 = 9,57% im ganzen, oder 5644 = 0,96% per Jahr; dieselbe übertrifft nicht nur diejenige von 1888—1900 um 1248 oder 0,14% durchschnittlich per Jahr, sondern sie stellt sich als die stärkste Vermehrung der Bevölkerung des Kantons Bern seit 5 resp. 6 Jahrzehnten heraus, denn faktisch betrug die Bevölkerungszunahme von 1850—1860 nur 8840 = 1,93%, weil die Bevölkerung, obschon von 1856—1860 eine Vermehrung von 18,012 = 0,97% per Jahr eintrat, in der Periode von 1850—1856 um 9172 = 1375 oder 0,30% per Jahr infolge hoher Sterblichkeit und Auswanderung abgenommen hatte. Der Nachweis ergibt sich aus folgender Darstellung:

Zeitpunkt der Volkszählungen	Be- völkerungs- zahl	Vermehrung (Vermlinderung)			
		Zeitraum und Anzahl Jahre	Total	per Jahr	
				absolut	%
20.—22. April 1818	333,176
30. Okt. — 4. Nov. 1837	407,913	1818—37 (19 ^{1/2} J.)	74,737	3833	1,0
1.—6. April 1846	446,514	1837—46 (8,42 „)	38,726	4600	1,13
18.—23. März 1850	458,301	1846—50 (4,13 „)	11,662	2824	0,63
17.—22. Nov. 1856	449,129	1850—56 (6,67 „)	—9,172	—1375	—0,30
10. Dez. 1860	467,141	1856—60 (4,05 „)	18,012	4447	0,97
1. Dez. 1870	501,501	1860—70 (9,975 „)	34,360	3445	0,74
1. Dez. 1880	530,411	1870—80 (10 „)	28,910	2891	0,57
1. Dez. 1888	536,679	1880—88 (8 „)	6,268	784	0,15
1. Dez. 1900	589,433	1888—1900 (12 „)	52,754	4396	0,82
1. Dez. 1910	645,877	1900—10 (10 „)	56,444	5644	0,96

Das bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Interesse releviert die Frage, welchen Faktoren oder Vorgängen die Bevölkerungszunahme in der letzten Volkszählungsperiode zugeschrieben werden dürfe. Obschon die Resultate der jährlichen Bevölkerungsstatistik zurzeit noch nicht für das ganze Jahrzehnt von 1900—1910 bekannt sind, so lässt sich doch schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit feststellen, dass die Bevölkerungsvermehrung von 56,444 im Kanton Bern lediglich der Zunahme durch Geburtenüberschuss zuzuschreiben ist, denn in der 12jährigen Periode von 1888—1900 betrug derselbe im ganzen 80,726 Personen, wogegen eine Abnahme durch den

Überschuss der Auswanderung über die Einwanderung von 27,972 Personen zu verzeichnen war, so dass als faktische Vermehrung nur 52,754 Personen verblieben. Der Kanton Bern liefert somit im Gegensatz zu den Grenz- und Städte-Kantonen Genf, Basel, Tessin, Schaffhausen und Zürich mit ihrer Ausländerflut und -Gefahr stetsfort einen bedeutenden Menschenüberschuss, der meist im erwerbsfähigen Alter wegwandert. An dieser Tatsache ändert selbst der neuzeitliche Zuzug vom Lande nach den Städten (innerhalb des Kantons) nicht viel, indem erfahrungsgemäss nur wenige städtische oder industrielle Bezirke, wie z. B. Bern, Biel, Münster, Delsberg, Laufen und nun offenbar auch Frutigen, sowie wahrscheinlich Interlaken, Thun und Aarberg ihre Bevölkerungszunahme dem Einwanderungsüberschuss zuzuschreiben haben; es handelt sich also diesfalls meist um Bevölkerungsverschiebungen innerhalb des Kantonsgebiets, denen wirtschaftliche Ursachen, resp. Unternehmungen der Industrie oder des Verkehrs zugrunde liegen.

Die geographische Verteilung der Zunahme zeigt nach Massgabe der absoluten und relativen Berechnung im wesentlichen folgende Erscheinungen:

Von den Landesteilen weisen die stärkste Bevölkerungszunahme das Mittelland mit 30,116 = 14,7 %, das Oberland mit 12,974 = 12,7 % und das Seeland mit 6056 = 7,73 % auf, die geringste das Emmental mit 782 = 1,60 %, der Oberaargau mit 1725 = 3,85 % und der Jura mit 4791 = 4,28 %. Nicht erheblich grössere Differenzen zeigt die Bevölkerungszunahme oder -Veränderung in den einzelnen Amtsbezirken; während Frutigen eine Zunahme von 52,4 %, Bern eine solche von 27,6 % und Münster 18,8 % aufweisen, figurieren die 6 Amtsbezirke Pruntrut, Courtelary, Oberhasle, Laupen, Nidersimmental und Neuenstadt sogar mit einer Abnahme von 1—3 %, Pruntrut mit 3,65 % und weitere 6 Amtsbezirke haben nur eine relativ schwache Vermehrung von bis 3 % aufzuweisen, nämlich: Signau 0,46 %, Freibergen 0,90 %, Wangen 1,16 %, Schwarzenburg 1,49 %, Fraubrunnen 1,91 % und Trachselwald 2,80 %.

Im Bevölkerungsstande der Gemeinden zeigen sich folgende Veränderungen:

292 Gemeinden weisen eine grössere oder geringere Zunahme und 216 dagegen eine verschiedene Abnahme auf. Die grösste relative Zunahme weisen auf die Gemeinden: Niederried (Amt Aarberg) 134 %, Kandergrund 112,4 % (trotz Abtrennung von Kandersteg!), Kallnach 78,6 %, Tavannes 66,8 %, Bümpliz 59,1 %, die grösste Abnahme dagegen die Gemeinden: Walliswil-Bipp (Amt Wangen) 42,8 %, Oberscheunen (Amt Fraubrunnen) 38,1 %, Romont (Courtelary) 26,4 % und Hellsau (Amt Burgdorf) 26,1 %.

Über 20 % hat die Bevölkerung in folgenden 48 Gemeinden zugenommen:

1. Niederried (Aarberg)	134,0 %	25. Messen-Scheunen	25,9 %
2. Kandergrund	112,4 „	26. Zwingen	25,5 „
3. Kallnach	78,6 „	27. Belp	24,5 „
4. Tavannes	66,8 „	28. Langenthal	24,2 „
5. Bümpliz	59,1 „	29. Thun	23,9 „
6. Stalden	45,6 „	30. Zweisimmen	23,9 „
7. Moutier	34,8 „	31. Bévilard	23,9 „
8. Vicques	34,2 „	32. Reconvilier	23,6 „
9. Bern	33,3 „	33. Châtelat	23,1 „
10. Golaten	30,9 „	34. Pieterlen	22,9 „
11. Rossemaison	30,7 „	35. Muri	22,9 „
12. Münsingen	29,8 „	36. Müntschemier	22,8 „
13. Seftigen	29,8 „	37. Corcelles	22,4 „
14. Lauterbrunnen	29,5 „	38. Uttigen	22,3 „
15. Mett	28,8 „	39. Mattstetten	22,2 „
16. Studen	28,4 „	40. Péry	22,1 „
17. Crémines	27,9 „	41. Delsberg	21,9 „
18. Matten	27,4 „	42. Teuffenthal	21,8 „
19. Dotzigen	27,3 „	43. Goumois	21,4 „
20. Interlaken	27,1 „	44. Leissigen	21,2 „
21. Saicourt	26,6 „	45. Frutigen	20,9 „
22. Châtillon	26,2 „	46. Steffisburg	20,7 „
23. Unterseen	25,9 „	47. St. Ursanne	20,4 „
24. Grosshöchstetten	25,7 „	48. Kehrsatz	20,2 „

Eine Abnahme von über 10 % haben folgende 62 Gemeinden zu verzeichnen:

1. Walliswyl-Bipp	42,6 %	19. Bannwil	15,9 %
2. Oberscheunen	38,0 „	20. Réclère	15,7 „
3. Montfauvergier	37,3 „	21. Ballmoos	15,4 „
4. Wiggiswil	28,0 „	22. Gadmen	15,4 „
5. Romont	26,4 „	23. Brenzikofen	15,3 „
6. Hellsau	26,1 „	24. Röthenbach (Wangen)	15,2 „
7. Kirchenthurnen	24,5 „	25. La Heutte	15,2 „
8. Belprahon	21,8 „	26. Schwadernau	15,1 „
9. Ferenbalm	21,8 „	27. Damvant	14,8 „
10. Münchenwiler	19,4 „	28. Erlenbach	14,5 „
11. Vellerat	19,2 „	29. Bangerten	14,4 „
12. Vendlincourt	19,0 „	30. Tüscherz-Alfermée	14,2 „
13. Sonvilier	18,5 „	31. Bressaucourt	14,2 „
14. Bémont	18,0 „	32. Mörigen	14,1 „
15. Peuchapatte	17,8 „	33. Rütshelen	14,1 „
16. Berken	17,5 „	34. Farneren	13,9 „
17. Gäserz	17,0 „	35. Wolfisberg	13,8 „
18. Oberwil (N. S.)	16,5 „	36. Develier	13,1 „

37. La Ferrière	13,0 ‰	50. Roggenburg	11,6 ‰
38. Aeschi	13,0 ‰	51. Renan	11,5 ‰
39. Mullen	12,8 ‰	52. Epsach	11,4 ‰
40. Schwanden	12,5 ‰	53. Kernenried	11,4 ‰
41. Twann	12,4 ‰	54. Duggingen	11,1 ‰
42. Guttannen	12,1 ‰	55. Saxeten	11,1 ‰
43. Forst	12,1 ‰	56. Muriaux	10,7 ‰
44. Hagneck	12,0 ‰	57. Courchavon	10,6 ‰
45. Wacheldorn	11,9 ‰	58. Uebeschi	10,6 ‰
46. Obersteckholz	11,7 ‰	59. Saules	10,4 ‰
47. Mühleberg	11,6 ‰	60. Krauchthal	10,4 ‰
48. Plagne	11,6 ‰	61. Tramelan-dessous	10,3 ‰
49. Soubey	11,6 ‰	62. Dicki	10,1 ‰

Aus den speziellen Zählungsergebnissen des Bevölkerungsstandes vom 1. Dezember 1910 ergibt sich für den Gesamtkanton folgendes: Zahl der Haushaltungen 136,230; Wohnbevölkerung 645,877; Ortsanwesende Bevölkerung 647,583¹; Personen männlichen Geschlechts 326,480 = 50,4 ‰, weiblichen Geschlechts 321,103 = 49,6 ‰; nach dem Familienstand: Ledige (samt Kinder) 402,847 = 62,3 ‰, Verheiratete 206,200 = 31,9 ‰, Verwitwete 35,591 = 5,50 ‰, Geschiedene 2945 = 0,45 ‰; nach der Konfession: Protestantisch 547,612 = 84,6 ‰, Katholisch 92,278 = 14,3 ‰, Israelitisch 2088 = 0,32 ‰, andere oder keine Konfession 5605 = 0,88 ‰; nach der Muttersprache: Deutsch 528,554 = 81,7 ‰, Französisch 104,402 = 16,1 ‰, Italienisch 12,247 = 1,89 ‰, Romanisch 172 = 0,08 ‰ und andere Sprachen 2098 = 0,34 ‰; nach der Heimat: Bürger der Zählungsgemeinden 183,139 = 28,3 ‰, Bürger anderer Gemeinden des Zählkantons 360,552 = 55,7 ‰, Bürger anderer Kantone 67,805 = 10,5 ‰ und Ausländer 36,087 = 5,58 ‰.

Im Vergleich zu 1900 lassen sich in der Hauptsache folgende Veränderungen im Volksbestand des Kantons Bern wahrnehmen:

Die Zahl der Haushaltungen ist um 14,008 = 11,4 ‰ oder per Jahr um 1401 = 1,14 ‰ gestiegen; pro 1888–1900 stieg sie um 1007 = 0,91 ‰. Das Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung hat sich noch mehr zugunsten des männlichen verschoben; die Zunahme des männlichen Geschlechts betrug 28,711 = 9,64 ‰, diejenige des weiblichen 27,565 = 9,39 ‰; die jährliche Zunahme beim weiblichen Geschlecht mit 2756 = 0,94 ‰ war zwar erheblich stärker als in der frühern Volkszählungsperiode (1857 = 0,65 ‰). Nach dem Familienstand ergibt die Vergleichung folgende Zunahmeverhältnisse: Die Ledigen haben um 31,580 = 8,50 ‰, die Verheirateten um 22,783

¹ Die endgültig festgesetzte Zahl lautet auf 647,235; da indessen die Angaben in den Spezialrubriken mit der oben angegebenen Bevölkerungszahl übereinstimmen, so muss diese vorläufig in der Darstellung des I. Teils der gemeindeweisen Übersicht an dem Ergebnis der vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommenen Bereinigung festgehalten werden.

= 12,4 ‰, die Verwitweten um 1381 = 4,04 ‰ und die Geschiedenen um 532 = 22,0 ‰ zugenommen. Nach der Konfession erhalten wir folgendes Zunahmeverhältnis: Die Protestanten haben um 40,775 = 8,04 ‰, die Katholiken um 11,116 = 13,6 ‰, die Israeliten um 516 = 32,8 ‰ und die übrigen Konfessionen oder Konfessionslosen um 3869 = 223,0 ‰ zugenommen. Nach der Muttersprache: Die deutschsprechende Bevölkerung nahm um 44,010 = 9,08 ‰ zu, die französischsprechende um 6280 = 6,89 ‰, die italienischsprechende um 4873 = 66,0 ‰, die romanischsprechende um 44 = 34,3 ‰ und die Angehörigen anderer Sprachen um 1069 = 94,7 ‰. Nach der Heimat stellen sich folgende Veränderungen heraus: Die Bürger der Zählgemeinden haben sich um 7666 = 4,0 ‰ vermindert, die Bürger anderer Gemeinden des Kantons um 39,074 = 12,1 ‰ vermehrt; ebenso die Bürger anderer Kantone, welche um 14,088 = 26,2 ‰ zugenommen haben und endlich die Ausländer, deren Zunahme im Kanton Bern 10,780 = 42,5 ‰ beträgt. Über den Geburtsort und die Altersverhältnisse der Bevölkerung, die Berufsarten derselben nach Haupt- und Nebenbeschäftigung, sowie Heimarbeit unterschieden, sind keine vorläufigen Nachweise möglich, da die bezügliche Bearbeitung des Materials vom eidgenössischen statistischen Bureau später vorgenommen werden wird und erst nach Jahren zur Veröffentlichung gelangen kann. Dagegen sind wir in der Lage, über das Ergebnis der Beantwortung der Frage nach den Gebrechen einige Aufschlüsse zu erteilen, indem wir die bezüglichen Angaben — aus sämtlichen Zähllisten — anlässlich der hierseitigen Kontrolle und Bereinigung des Volkszählungsmaterials zusammenstellen liessen. Danach wären im ganzen 9898 Fälle von Gebrechen angegeben worden, und zwar 362 blinde, 1404 taubstumme, 1268 krüppelhafte und 6864 mit andern Gebrechen behaftete Personen; in der Annahme, dass diese Zählung vollständig sei, würden also auf je 100 Einwohner im Kanton Bern 1,53 Gebrechliche kommen. Wir haben indes schon im Abschnitt über die Anordnung der Volkszählung darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage 13 der Zählkarte leider nicht zweckentsprechend oder deutlich genug formuliert worden war und daher schon aus diesem Grunde an der vollständigen Beantwortung dieser Frage von vorneherein gezweifelt werden musste; das Zählungsergebnis mag höchstens für die Blinden und Taubstummen annähernd zutreffen, weil diese Arten von Gebrechen am offenkundigsten zutage liegen. Zum Beweis, dass unser Zweifel gegenüber der Vollständigkeit der Gebrechenzählung gerechtfertigt sei, mag folgender Vergleich dienen:

Im Jahre 1895 auf 1896 fand eine Blindenzählung statt, welche vermutlich ebenfalls unvollständig war, aber immerhin 372 Blinde ergab, während eine im Jahr 1870 stattgefundene Zählung ca. 400 registrierte; darunter sind aber jedenfalls nur gänzlich blinde, also z. B. die in ihrer Sehkraft erheblich geschwächten und daher nicht direkt erwerbsfähigen Personen nicht mitgezählt. Anno 1846 wurden

die Taubstummen gezählt und es ergab diese Erhebung 1111 Stumme, 510 Gehörlose und 1271 eigentliche Taubstumme. Im Jahre 1884 fand eine statistische Aufnahme der Epileptischen im Kanton Bern statt; dieselbe wies 591 epileptische Personen auf. Ebenfalls im Jahr 1897 wurde in der ganzen Schweiz eine Zählung der schwachsinnigen Kinder veranstaltet, bei welcher der Kanton Bern mit der Zahl 3420 beteiligt war. Wie viele schwachsinnige Erwachsene hier noch dazu kämen, ist nicht festgestellt; dagegen nahm das kantonale statistische Bureau auf Veranlassung der Sanitätsdirektion im Jahre 1902 eine Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vor, bei welcher im ganzen 5029 geisteskranke Personen ermittelt wurden. Auch in dieser Zahl dürften nur die eigentlichen Geisteskranken, nicht aber die vielen Fälle leichter und zeitweiser Erkrankungen oder geistiger Anormalitäten, die eine regelrechte Erwerbstätigkeit verunmöglichen oder verhindern, enthalten sein. Ziehen wir nur die durch vorstehend erwähnte Spezialzählungen im Kanton Bern ermittelten, mit Gebrechen behafteten Personen mit dem Ergebnis der neuesten Volkszählung in Vergleich, so erhalten wir nach den erstern 12,304 und nach den letztern eben nur 9898 gebrechliche Personen.

Die Feststellung der Wohnbevölkerung und die Wahlkreiseinteilung.

Bekanntlich wird die Zahl der Vertreter des Volkes in den gesetzgebenden Räten des Bundes und der Kantone jeweilen nach Massgabe der Volkszählung derart festgesetzt, dass in den bezüglichen Verfassungen und gesetzlichen Erlassen eine bestimmte Repräsentationsziffer festgesetzt und bei allfälligen Inkonvenienzen eine Änderung oder Neueinteilung der Wahlkreise vorgenommen wird. Anlässlich der Feststellung der neuen Vertreterzahl für die Nationalratswahlen pro Herbst 1911 auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 bot nun die Frage der Zuteilung der 3 neuen Sitze im Kanton Bern, wo 4 Wahlkreise mit Bevölkerungsresten von über 10,000 um die 3 neuen Vertretungen konkurrierten, eine gewisse Schwierigkeit insofern, als durch Beschluss der Regierung nicht demjenigen Wahlkreis der dritte Vertreter zugeteilt wurde, welcher den grössten Bevölkerungsrest aufwies (V. Oberland), sondern demjenigen mit dem kleinsten Rest (VII. Oberaargau). Aus den Erwägungen, welche diesem Beschluss zugrunde lagen, ging indes hervor, dass man zuständigensorts über den Begriff „Wohnbevölkerung“ offenbar nicht vollständig orientiert war; denn sonst würde man nicht dazu gelangt sein, die jahrelang am Lötschbergtunnel arbeitenden Italiener als nicht eigentlich zur Wohnbevölkerung gehörig zu betrachten. Solange nämlich der Wahlkreisvertretung im

Nationalrate nach Bundesgesetz die die Gesamtbevölkerung darstellende Wohnbevölkerung zugrunde gelegt wird, muss überall die in der Schweiz wohnhafte Ausländer-Bevölkerung in der Vertretungsziffer eingeschlossen sein — betreffe es nun Italiener irgendwo an einem Eisenbahnbau oder andere flottante ausländische Elemente in den grössern Städten oder sonstwo. Würde man die ausländischen Elemente in einer bestimmten Gegend von der Wohnbevölkerung ausschliessen, so würde naturgemäss die betreffende Gegend gegenüber den andern in der Wahlkreisvertretung auf ungerechtfertigte und ungesetzliche Weise benachteiligt, resp. gewissermassen im Wahlrecht verkürzt. Der der Wohnbevölkerung zugrunde liegende Begriff der Wohnhaftigkeit deckt sich nämlich nicht ganz mit dem Begriff des polizeilichen Wohnsitzes. Allerdings sollen in der Wohnbevölkerung alle Personen inbegriffen sein, welche zur Zeit der Volkszählung an irgend einem Orte in der Schweiz wohnhaft sind oder es voraussichtlich sein werden, ob sie nun in der Zählungsnacht anwesend waren oder nicht. Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung diene folgende, auf Seite 4 der gedruckten Weisungen für die Volkszähler und Haushaltungsvorstände enthaltene Vorschrift zu Frage 10 der Personenkarte zur Richtschnur: „Als Wohnort im Sinne der Volkszählung gilt diejenige Ortschaft, wo sich jemand andauernd aufhält, oder aufzuhalten beabsichtigt und zu diesem Zwecke, falls er nicht Ortsbürger ist, in der Regel eine Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben wird, oder wo jemand als Insasse einer Pflege- oder Versorgungsanstalt, Strafanstalt etc. untergebracht ist. Wer mehr als ein Vierteljahr in einer Gemeinde anwesend ist, oder voraussichtlich anwesend sein wird, muss hier, wenn der Aufenthalt nicht durch eine vorübergehende Veranlassung (wie Militärdienst, Kuraufenthalt, Besuch etc.) bedingt ist, als wohnhaft betrachtet werden. Dies gilt namentlich für Gesellen, Arbeiter, Dienstboten, für Insassen von Pflegeanstalten, Armenanstalten und andern Asylen. Ebenso sind Studenten, Lehrlinge und Schüler, die sich zum Zwecke ihrer Ausbildung den grössten Teil des Jahres ausserhalb der Gemeinde ihres elterlichen Wohnorts aufhalten, nicht im Elternhaus, sondern an ihrem eigenen Aufenthaltsorte als wohnhaft einzutragen; dagegen sind Personen, die bloss vorübergehend an einem andern als an ihrem gewöhnlichen Wohnort arbeiten, am letztern und Personen, die sich bloss vorübergehend in einem auswärtigen Krankenhause befinden, auch Kurgäste oder Sportsleute, die sich bloss vorübergehend in einem Winterkurort aufhalten, hier nicht als wohnhaft zu betrachten.“ Es ist also gar keine Frage, dass die italienische Arbeiterbevölkerung in den Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen am 1. Dezember 1910 als zur Wohnbevölkerung gehörig zu zählen war. Da übrigens der Grundsatz Regel macht, dass der Wahlkreis mit dem grössern Bevölkerungsrest (über 10,000) auf den streitigen Sitz Anspruch

haben soll, so war es nur recht und billig, dass die Bundesbehörden dem Wahlkreis Oberland den Anspruch auf einen 6. Vertreter im Nationalrate gewährten.

Nach der neuen Wahlkreisvertretung würde nun die Zahl der Vertreter des Kantons Bern um 3, d. h. von 29 auf 32 erhöht, und zwar erhalten die drei Wahlkreise Mittelland, Seeland und Oberland je einen Vertreter mehr.

Was die Vertretung im Grossen Rate anbetrifft, so wird dieselbe von der Erledigung eines Postulats der Staatswirtschaftskommission hinsichtlich Erhöhung der bisherigen Repräsentationsziffer von 2500 (§ 19 der St.-Verf.), sowie von einer allfälligen Neueinteilung der Grossratswahlkreise abhängen; eine vorläufige Berechnung ergibt:

Für die Repräsentationsziffer von 2500	=	258	Vertreter
„ „ „	„	3000	= 215 „
„ „ „	„	3500	= 184 „
„ „ „	„	4000	= 161 „

Das Ergebnis dieser Berechnung ist am Schluss des tabellarischen Teils nach den einzelnen Wahlkreisen dargestellt.

Territorialveränderungen in den Gemeinden von 1880—1910.

Amtsbezirke oder Kantonstelle	Veränderungen	Datum des Beschlusses
Pruntrut	Die Gemeinde Montvoie wird mit derjenigen von Ocourt vereinigt.	31. Aug. 1882
Wangen und Aarwangen	Die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach wird vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Aarwangen vereinigt.	31. Jan. 1884
Aarwangen	Die Gemeinde Oeschenbach wird von der Kirchgemeinde Rohrbach abgetrennt und der Kirchgemeinde Ursenbach zugeteilt.	18. Dez. 1884
Burgdorf	Die Gemeinde Brechershäusern wird vom Kirch- und Einwohnergemeinde-Verband Koppigen abgetrennt und mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen vereinigt.	11. Febr. 1886

Amtsbezirke oder Kantonstelle	Veränderungen	Datum des Beschlusses
Burgdorf	Die Gemeinde Wyl wird mit derjenigen von Alchenstorf vereinigt.	21. Nov. 1887
Konolfingen	Die Gemeinde Hauben wird mit derjenigen von Oberdiessbach vereinigt.	21. Nov. 1887
Konolfingen	Die Gemeinden Barschwand und Schönthal werden mit derjenigen von Ausserbirrmoos vereinigt.	21. Nov. 1887
Nidau	Die Kirchgemeinde Ligerz wird in ihrem frühern Umfang wieder hergestellt.	8. Nov. 1889
Bern	Der Lorraine-Breitenrainbezirk wird von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.	8. März 1894
Aarberg	Die Kirchgemeinde Bargaen wird in ihrem frühern Umfang wieder hergestellt.	20. Mai 1897
Erlach	<p>Die von Bern durch die Übereinkunft vom 15. August 1894 dem Kanton Neuenburg abgetretenen Gebietsteile auf der linken Seite des Zihlkanals werden von den Gemeinden Gals und Gampelen abgetrennt.</p> <p>Dagegen werden zugeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Gemeinde Gals der Abschnitt zwischen dem Zihlkanal und dem alten Zihlbett, 2. an die Gemeinde Gampelen die Besetzung Rothaus zwischen Zihlkanal und Neuenburgersee, sowie der am nordöstlichen Ufer des Neuenburgersees entstandene Strandboden, soweit er an diese Gemeinde anstösst, 3. an die Gemeinde Ins der am nordöstlichen Ufer des Neuenburgersees entstandene Strandboden, soweit er an diese Gemeinde anstösst. 	6. Febr. 1896
Aarwangen	Die Einwohnergemeinde Schoren wird mit derjenigen von Langenthal vereinigt.	23. Sept. 1897
Biel	Die Einwohnergemeinde Vingelz wird mit derjenigen von Biel vereinigt.	20. Nov. 1899
Bern	Das Länggass-Quartier in Bern wird von der Kirchgemeinde z. Heiliggeist abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbands der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.	15. März 1904

Amtsbezirke oder Kantonstelle	Veränderungen	Datum des Beschlusses
Jura (Kantonsteil)	Der neue Kantonsteil (inkl. die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in 65 Kirchgemeinden eingeteilt.	9. Okt. 1907
Frutigen	Die Einwohnergemeinde Kandergrund wird in zwei Einwohnergemeinden getrennt, von denen die eine den Namen Kandergrund, die andere den Namen Kandersteg hat.	1. Dez. 1908
Burgdorf	Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird von der Kirchgemeinde Kirchberg abgetrennt und mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Wynigen verschmolzen. (Das Dekret tritt am 1. Jan. 1911 in Kraft.)	24. Nov. 1910

